

## **Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie - Umsetzung der STIKO-Empfehlung zur Grundimmunisierung mit dem 6-fach-Impfstoff im Säuglingsalter nach dem 2+1-Impfschema\***

**Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) erneut geändert. Mit der Änderung wurden die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur Grundimmunisierung mit dem 6-fach-Impfstoff DTaP-IPV-Hib-HepB im Säuglingsalter nach dem 2+1-Impfschema umgesetzt (Epidemiologisches Bulletin 26/ 2020).**

### **Hintergrund: STIKO-Empfehlung zum 2+1-Impfschema**

Die STIKO hat im Epidemiologischen Bulletin 26/ 2020 empfohlen, die Impfung mit dem Sechsfachimpfstoff (Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Poliomyelitis Haemophilus influenzae Typ b und Hepatitis B - DTaP-IPV-Hib-HepB) bei reifgeborenen Säuglingen nach dem 2+1-Schema im Alter von 2, 4 und 11 Monaten durchzuführen.

Frühgeborene, die vor der vollendeten 37. Schwangerschaftswoche geboren sind, sollten aufgrund des noch nicht ausgereiften Immunsystems weiterhin nach dem 3+1-Schema geimpft werden.

Säuglinge, die bereits die 2. Impfstoffdosis vor dem Alter von 4 Monaten erhalten haben, sollen in der Übergangsphase nach dem 3+1-Schema weitergeimpft werden.

Bei dem reduzierten Impfschema ist es laut STIKO besonders wichtig, frühzeitig im Alter von acht Wochen mit der Impfserie zu beginnen und die folgenden Impfungen zu den empfohlenen Zeitpunkten durchzuführen. Für einen zuverlässigen Schutz ist von großer Bedeutung, dass zwischen der zweiten und dritten Impfstoffdosis ein Abstand von mindestens sechs Monaten eingehalten wird.

Mit der Reduzierung des Impfschemas will die STIKO den Impfplan vereinfachen, Säuglingen und Eltern einen Arzttermin ersparen und somit die zeitgerechte Umsetzung der Sechsfachimpfungen für Ärzte und Eltern erleichtern. Die verfügbaren Impfstoffe sind für beide Impfschemata zugelassen.

### **Umsetzung der STIKO – Empfehlung in der SI-RL**

Der G-BA hat die Empfehlung der STIKO in die SI-RL übernommen. Die Änderung der SI-RL ist am 10. Oktober 2020 in Kraft getreten. Seit dem 10. Oktober 2020 muss die Sechsfachimpfung reifgeborener Säuglinge entsprechend den Angaben der SI-RL nach dem 2-1-Schema zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfolgen.

Der Beschluss und die Tragenden Gründe zum Beschluss sind abrufbar auf der Internetseite des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) >> Richtlinien >> Schutzimpfungs-Richtlinie.

Kontakt Daten Verordnungsmanagement

E-Mail: [verordnung@kvs-a.de](mailto:verordnung@kvs-a.de)

Telefon: 0391 627 6439

Fax: 0391 627 87 2000

\*Publikation des Verordnungsmanagements in der PRO – dem offiziellen Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, Ausgabe 11/ 2020